

Krabbelstubenordnung ab Sept. 2024

KI-110-15-2024



STADT WELS
Kinderbetreuung

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235 6100
E-Mail: ki@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

01.09.2024

I. Betrieb von öffentlichen Krabbelstuben

- 1) Die Stadt Wels betreibt öffentliche Kindergärten mit angeschlossenen Krabbelstuben nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) i.d.g.F.
- 2) Die Krabbelstuben werden als Ganztagskrabbelstuben mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr beginnt laut Oö. KBBG i.d.g.F. am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Krabbelstuben beginnen jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und schließen mit Beginn der Hauptferien.
- 2) Die Ferien dauern 5 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.

In einer städtischen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird während der Ferien gem. Oö. Schulzeitgesetz i.d.g.F. der Bedarf durch einrichtungsübergreifende Angebote gedeckt. In den Ferien wird für Kinder von Eltern mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Berufstätigkeit) eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.

III. Öffnungszeit

- 1) Die Öffnungszeit der Krabbelstuben ist je nach Bedarf jeweils von Montag bis Donnerstag von 06.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 06.30 – 13.00 Uhr.
- 2) Die Aufenthaltsdauer der Kinder in Krabbelstuben soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Krabbelstuben geschlossen.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

- 1) Für die Aufnahme in die Krabbelstuben ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Voraussetzung für die Aufnahme sind nachstehende Bedingungen:

- die Vollendung des 18. Lebensmonats und
- Berufstätigkeit (bzw. Ausbildung) der Eltern oder des Alleinerziehers.

- 2) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **E-Card** des Kindes,
 - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) **Impfbescheinigung**,
 - d) **Nachweis der Berufstätigkeit bzw. zum Ausbildungsverlauf.**
- 3) Die Aufnahme eines Kindes während des Krabbelstubenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
- 4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ganztagesbetreuung sowie die Verpflegsteilnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile, des Alleinerziehers und/oder das Vorliegen sozialer Gründe.
- 5) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und verfügbare Plätze voraus.

V. Elternbeiträge

- 1) Der Besuch einer Krabbelstube ist nach Maßgabe des Oö. KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
- 2) Für die Betreuung ab 13.00 Uhr wird für Kinder bis zum Schuleintritt ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
- 3) Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- 5) Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen i.d.g.F.

VI. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung bekannt zu geben.

Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag für diesen Monat zu entrichten.

VII. Widerruf der Aufnahme

Der Krabbelstubenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube widerrufen, wenn

- 1) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder
- 4) die Eltern bzw. der Alleinerzieher keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen kann.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 3) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

IX. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern verpflichten sich, zu Beginn eines jeden Krabbelstubenjahres eine Bestätigung über eine haus- oder kinderärztliche Untersuchung des Kindes vorzulegen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-

Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da die Stadt Wels bei Verlust keine Haftung übernehmen kann.
- 4) Die Eltern haben die Krabbelstubenleitung von Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Medikamente können den Kindern grundsätzlich nicht verabreicht werden.
- 5) Ein von Kopfläusen befallenes Kind kann die Krabbelstube unmittelbar nach erfolgter Erstbehandlung wieder besuchen. Eine an die Behandlung angeschlossene genaue Untersuchung der Haare mit Nissenkamm, um die Läuse und Lauseier (Nissen) vollständig zu entfernen, ist durch die Eltern durchzuführen. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, ist der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen. Bei einem wiederholten Befall (innerhalb von 3 Wochen oder darüber) ist eine schriftliche ärztliche Bestätigung über Läuse- und Nissenfreiheit zu erbringen.
- 6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- 7) Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 8) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht keine Aufsichtspflicht, ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers, Arbeitslosigkeit, etc) unverzüglich der Krabbelstubenleitung bekannt zu geben.

X. Pflichten des Rechtsträgers

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 2) Der Rechtsträger hat außerdem sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dafür werden Bestätigungen über haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Vizebürgermeister

Mag. Klaus Schinninger eh.

Einverständniserklärung:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes.....
nehmen die vorliegende Krabbelstubenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätigen den
Erhalt einer Ausfertigung. Sollte diese nicht in Papierform benötigt werden, kann die
Krabbelstubenordnung auch auf der Homepage der Stadt Wels unter www.wels.at
abgerufen werden.

.....
Datum:

.....
Unterschrift: